Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 32 (1887)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

32. Jahrgang. 1887.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 43. Erscheint jeden Samstag. 22. Oktober.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die bernische Schulsynode. I. — Illustrationen und Reflexionen zum bernischen Absenzenwesen. — Statutenrevision. — A. Comte als Pädagoge. — Nachtrag zum Berichte über die Verhandlungen des schweizerischen Lehrertages. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Literarisches. —

Die bernische Schulsynode.

(Rede ihres Präsidenten, Herrn Prof. Rüegg, zur Eröffnung der ordentlichen Jahresversammlung am 17. Oktober 1887 im Grossratssaale zu Bern.)

I.

Meine Herren Synodalen! Indem ich Sie auch beim diesjährigen Zusammentritt der Schulsynode herzlich willkommen heisse, erlaube ich mir, Ihre Verhandlungen einzuleiten mit einigen Worten über die Stellung und Bedeutung, welche einer Schulsynode im Organismus des öffentlichen Schulwesens zukommen soll.

Die „Schulsynode“ ist eine Institution der neueren Zeit. Ihre Heimat ist die Schweiz. Sie entstand in demselben Augenblicke, da die Regeneration von 1830 die Zwangsjacke des alten aristokratischen Regiments sprengte und dem freien demokratischen Staatsleben die Bahn öffnete. Hervorgegangen aus dem Ideenkreise des hochverdienten zürcherischen Staatsmannes Melchior Hirzel, ist sie im wesentlichen eine Analogie der kirchlichen Ideen Zwinglis. Wie die Kirchensynode seit der Reformation für die gesetzgebende Staatsbehörde ein Begutachtungskollegium bildete, so sollte fortan die Schulsynode die selbständige Vertreterin der spezifisch pädagogischen Interessen sein. Durch die Forderung einer solchen Synode kam der Gedanke einer selbständigen *staatlichen Schule*, ihrer völligen Emanzipation von der Kirche und ihrer Koordination mit der letztern zum klaren und unzweideutigen Ausdruck. Aus gutem Grunde liess sich aber Hirzel durch die Analogie nicht bis zur völligen Gleichstellung fortreissen. Die Kirchensynode zeigte und zeigt vielorts noch heute eine Einseitigkeit darin, dass sie nur Geistlichkeitssynode, also eine blosse Standesvertretung war und ist. Die Schulsynode sollte dies nicht werden, also nicht lediglich eine Lehrersynode sein. Wohl war sie bestimmt, die gesamte Lehrerschaft vom Elementarlehrer bis zum Hochschullehrer zu umfassen, aber auch die übrigen Männer der Schule, welche durch das Vertrauen des Volkes in die Schulbehörden berufen würden, sollten ihr angehören.

Das waren die Gedanken, welche in der zürcherischen Staatsverfassung vom 22. März 1831 zur Forderung einer Schulsynode führten, deren Organisation dem Gesetze vorbehalten blieb. Das am 26. Oktober 1831 erlassene Gesetz bestimmt, dass die Schulsynode einerseits bestehe aus sämtlichen Mitgliedern des Schulstandes, anderseits aus den Mitgliedern des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen. Genau präzisirte Kompetenzen konnten der Schulsynode in diesem Stadium nicht wohl zugewiesen werden; man stand ja noch völlig im Anfange der Reform; das organische Schulgesetz war noch nicht einmal entworfen. Dass aber der zürcherische Gesetzgeber von der Schulsynode nicht gering dachte, das mögen Sie aus zwei Bestimmungen dieses Gesetzes ersehen. Die eine stellt als Zweck der Schulsynode auf, „die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufs zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesamten Erziehungswesens zu beraten und diesfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.“ Die andere verpflichtet den Erziehungsrat, der Schulsynode „alljährlich einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im Kanton“ vorzulegen. Das heisst doch wohl, in dem Streben, eine selbständige und geachtete Schulsynode zu begründen, so weit gehen, als man überhaupt gehen kann, wenn daneben die Einheit des Staatsorganismus, die ihren Ausdruck im Grossen Rate als der obersten Landesbehörde findet, noch gewahrt bleiben soll. — Wie sich dann die zürcherische Schulsynode unter dem Drucke des reaktionären Septemberregiments von 1839, durch die wohlwollende Fürsorge der liberalen Regierungen seit 1846 und unter der schulfreundlichen Herrschaft der demokratischen Verfassung vom 18. April 1869 weiter entwickelte, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden.

Es genügt, hervorzuheben, dass die Schulsynode zur reinen Lehrersynode geworden ist. Können und wollen wir dieser letztern auch keineswegs ihre Bedeutung absprechen, so wird sie doch niemals im stande sein, jene einflussreiche und geachtete Stellung einzunehmen, welche dem edeln Begründer der Schulsynode als staatspädagogisches Ideal vorschwebte.

Doch wozu diese zürcherischen Reminiszenzen? Um unser selbst willen; zur eigenen Ermutigung und Mahnung für die Zukunft. Ist doch die bernische Schulsynode eine Nachfolgerin der zürcherischen, hervorgegangen aus der Anerkennung, welche die letztere in den weitesten Kreisen fand infolge des Kampfes, welchen sie in der ersten Hälfte der Vierzigerjahre mannhaft gegen die politische und pädagogische Reaktion unternahm und zum siegreichen Ausgang führte. In eben diese Zeit fielen die Vorbereitungen zu unserer gegenwärtigen Staatsverfassung, welche am 31. Juli 1846 vom Volke angenommen wurde und in Art. 81 die Bestimmung enthält: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in Schulsachen zu.“ Die Organisation dieser Synode blieb ebenfalls dem Gesetze vorbehalten. Von welchen Gesichtspunkten liess sich nun der bernische Gesetzgeber leiten? Wer von uns mit seinen Erinnerungen in jene schöne, wenn auch bewegte Zeit zurückgreifen kann, der weiss, dass man vor allem dem Lehrerstande, der als solcher gar keinen Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Schulwesens ausüben konnte, durch die gesetzliche Herstellung einer entsprechenden korporativen Organisation diesen Einfluss für die Zukunft sichern wollte. Es geschah dies in erster Linie wegen der Schule selbst, um ihrer stetigen, sachgemässen Entwicklung willen, dann aber auch, um der vielköpfigen, durch Bildung und Anschauungen so verschiedenen Lehrerschaft einen Sammelpunkt zu bieten, um welchen sie sich scharen, ihre Ansichten klären und ihre Bestrebungen einigen könne. Das erste Projekt, die Schulsynode gleich dem Grossen Rate aus den Urwahlen des Volkes hervorgehen zu lassen, blendete zwar durch seinen demokratischen Schein; da es aber der Hauptrücksicht auf eine *sach*gemässe Entwicklung des Schulwesens, sowie der Rücksicht auf die Einigung und Kräftigung der Lehrerschaft nicht entsprach, hatte es von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg. Erst als Heinrich Grunholzer, der in den zürcherischen Schulkämpfen den hohen Wert einer richtigen korporativen Organisation der Lehrerschaft in vollem Masse erfahren hatte, an die Spitze des Seminars Münchenbuchsee getreten war, kam unter seiner Mitwirkung das „Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern“ zu stande, welches der Grosse Rat am 2. November 1848 erliess und das noch heute zu Recht besteht. Durch dasselbe wurde in Abweichung von der zürcherischen Gesetzgebung das Wirkungsfeld unserer Synode auf die Volks- und Mittelschule eingeschränkt, eine Neuerung, die sich durchaus bewährt hat. Erwies sich doch auch in Zürich die Herbeiziehung der Hochschule zur Schulsynode als bedeutungslos, da die Hochschulen überall nach altem Herkommen, wie nach ihrem innern Wesen einen eigenartigen, in sich völlig abgeschlossenen Organismus bilden. Es sind denn auch seither nach dieser Richtung hin bei uns keinerlei Revisionsgedanken hervorgetreten. Im übrigen sollte unsere Synode keine blosse Vereinigung der Lehrer, sondern eine wirkliche Repräsentation der gesamten pädagogischen Interessen sein. Musste man schon wegen der grossen Zahl der Lehrer an öffentlichen Volks- und Mittelschulen darauf verzichten, sie alle in der Jahresversammlung der Schulsynode zu vereinigen, so hoffte man durch den Modus für die Wahl der Delegationen zugleich noch einen weitern Zweck zu erreichen. Indem das Gesetz den Kreisversammlungen (d. h. den Versammlungen der öffentlichen Lehrer je eines Amtsbezirks) das Recht gibt, auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten für die Schulsynode zu bezeichnen, fügt es bei, dass diese Abgeordneten frei aus allen nach der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern zu wählen seien. Mit dieser Bestimmung hoffte man zu erreichen, dass neben den einsichtigsten Lehrern auch eine grössere Anzahl tüchtiger Männer der Schule, welche nicht dem Lehrerstande angehören, gewählt würden. Die Kompetenzfrage war schon durch die Verfassung grundsätzlich gelöst. Das Gesetz umschreibt die Kompetenzen näher, indem es einerseits vorschreibt, dass über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen (mit Ausnahme der Hochschule) beschlagen, vor ihrem Erlass das Gutachten der Schulsynode oder ihrer Vorsteherschaft eingeholt werden müsse, und indem es anderseits bestimmt, dass die Synode auch von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden könne gelangen lassen. Diese beiden Vorschriften über die Wahl und die Kompetenzen der Synode sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes. Ihre Zweckmässigkeit ist in neuerer Zeit teils aus dem Schosse der Lehrerschaft, teils aus anderen Kantonen vielfach angezweifelt worden, und es hat an Neuerungsvorschlägen nicht gefehlt. Ich halte es für wohlgetan, in einer ruhigen Zeit, welche uns nicht unmittelbar vor die praktische Lösung stellt, solchen Fragen etwas genauer nachzugehen. Gestatten Sie mir daher, über die beiden hervorgehobenen Punkte meine persönliche Ansicht in Kürze auszusprechen und zu begründen. Kann ich auch nicht auf Ihre sofortige Zustimmung rechnen, so hoffe ich doch, Ihr weiteres Nachdenken dem Gegenstande zuzuwenden und dadurch indirekt dazu beizutragen, dass auch diese Fragen seinerzeit eine Lösung finden mögen, welche den wahren Interessen der Schule und des Volkes entspricht.

(Schluss folgt.)

R. Illustrationen und Reflexionen zum bernischen Absenzenwesen.

In unserm Artikel über „die Unregelmässigkeit des Schulbesuches und die Ergebnisse der bernischen Rekruten-

prüfung" hatten wir keinen Raum mehr, die zur Zeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Schulversäumnisse wörtlich zu zitiren. Da aber die Wirkung einer gesetzlichen Vorschrift doch nur dann richtig beurteilt und verstanden werden kann, wenn man die letztere genau kennt, so wollen wir vorerst jene Bestimmungen des „Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern" vom 1. Mai 1870 hier wörtlich anführen. Sie lauten in den §§ 8, 9 und 10, wie folgt:

„Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen *Sechstel* der Schulstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden. Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumnis während des gleichen Schulhalbjahres dagegen, desgleichen, wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer einen Drittel der Stunden überschreiten, soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen. — Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahre je nach Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahre je am Schlusse eines Monats, innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumselige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern. — Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahres sind die Fehlbaren je nach der geringern oder grössern Zahl der Abwesenheiten mit Fr. 1 bis 3, im Wiederholungsfalle mit Fr. 4 bis 6 zu bestrafen. Wenn die Busse wegen Armut nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt.[1] Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefüllten Urteile sofort anzuzeigen."

Diese Vorschriften sind in einzelnen Punkten entschieden zu lax und darum dem guten Gange der Schulen hinderlich; nicht weniger lax und schädlich ist aber auch die Praxis mancher Gerichtspräsidenten in der Vollziehung derselben.

Was zunächst diese mangelhafte Gesetzesvollziehung anbetrifft, so zeigt sich dieselbe vornehmlich nach zwei Richtungen. Manche Richter wollen vor allem möglichst niedrige Bussen ausfällen. Die Maximalansätze des Gesetzes sind für sie so gut wie gar nicht vorhanden. Es geschieht dies weniger aus Abneigung gegen die Schule, als aus Zuneigung für jene Popularität, die bei Volkswahlen und Wiederwahlen so schwer ins Gewicht fällt. Zwar werden unsere Gerichtspräsidenten der einzelnen Amtsbezirke nicht vom Volke, sondern vom Grossen Rate gewählt, allein das Volksvotum ist dabei doch in den allermeisten Fällen entscheidend. Der Grosse Rat ist nämlich an einen zwiefachen Doppelvorschlag gebunden. Der eine Doppelvorschlag geht vom Volke, der andere vom Obergerichte aus, und es ist eine berechtigte Sitte, dass in der Regel der vom Volke in erster Linie Vorgeschlagene vom Grossen Rate auch gewählt wird. Ist es da nicht begreiflich, dass der Inhaber einer solchen Stelle wieder der Erstvorgeschlagene des Volkes zu werden wünscht, und dass ihm die Stimmen seiner Wähler ebenso wenig gleichgültig sind, als die Paragraphen des Schulgesetzes? Bei der Verfassungsrevision von 1884 waren auch die Heissporne unter den einsichtigen Demokraten mit der Absicht einverstanden, den Richterämtern eine unabhängigere Stellung zu sichern; allein mit dem Verfassungsentwurfe ist auch diese gute Absicht ins Wasser gefallen.

Der zweite Mangel in der Vollziehung zeigt sich darin, dass man dem Fehlbaren, abgesehen vom geringen Betrage der Busse, die Strafe so wenig als möglich empfindlich macht. Nach dem Gesetze haben die Strafanzeigen der Schulkommissionen nur vorläufige Beweiskraft. Es setzt dies voraus, dass die fehlbaren Eltern vor Ausfällung der Busse vom Richter zitirt und verhört werden. Diese Massregel hätte in vielen Fällen eine grössere Wirkung als die Absenzenbusse selbst. Was geschieht aber vielfach? Diese Frage mag am besten die jüngst erfolgte Eingabe einer Keissynode beantworten; sie lautet: „Die Kreissynode N. N. in Erwägung, dass die vielen Absenzen unserer Schüler einen Hauptgrund der mangelhaften Leistungen unserer Primarschule bilden, dass aber durch die laxe Handhabung des Gesetzes dem Absenzenunwesen dadurch nicht wenig Vorschub geleistet wird, dass die Fehlbaren durch die Richterämter einfach in die gesetzliche Busse verfällt, nicht aber genötigt werden, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, richtet an die Tit. Vorsteherschaft der bernischen Schulsynode das Gesuch, bei den zuständigen Behörden dahin wirken zu wollen, dass die Richterämter unseres Kantons angewiesen würden, die Strafbestimmungen betreffend Schülerabsenzen in ihrer ganzen Schärfe zu handhaben und namentlich das persönliche Erscheinen der Straffälligen vor dem Richter unbedingt zu fordern."

Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch eine strenge und gleichmässige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der Schulbesuch vielorts noch wesentlich gehoben werden könnte; allein man darf sich davon doch nicht alles versprechen. Zu einer Regelmässigkeit des Schulbesuches, wie sie manche fortgeschrittene Kantone aufweisen, werden wir unter dem gegenwärtigen Schulgesetz

[1] Das heisst in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten. 1 Tag Gefängnis zählt für 4 Fr.; 1 Tag Arbeit wird zu 1 Fr. 50 Rp. berechnet.

überhaupt nicht gelangen. Auch da, wo die gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge ihren Vollzug finden, zeigen sich Erscheinungen, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, woher allein die Abhülfe kommen müsse. Von den zahllosen Erscheinungen dieser Art wollen wir nur *eine* noch speziell anführen, die ein um so helleres Licht auf unser Absenzenwesen fallen lässt, als ihr Schauplatz nicht etwa ein abgelegenes Dörfchen, sondern die Bundesstadt selber ist.

In den Gemeinderatsverhandlungen der Stadt Bern aus der ersten Oktoberwoche lesen wir: „Die Schulkommission der obern Stadt hat dem Gemeinderate eine Anzeige eingereicht wegen eines Falles anhaltender Renitenz gegen das Primarschulgesetz. Ein Mädchen von 14 Jahren, welches die Schule immer nur unregelmässig besucht hat, wird seit längerer Zeit von der Mutter, einer Witwe, ungeachtet der öfters gegen dieselbe eingereichten Strafanzeigen und vom Richter verhängten Bussen gar nicht mehr in die Schule geschickt. Die Mutter entzieht sich gänzlich der Erfüllung ihrer Pflicht, und das Schulgesetz bleibt unbeachtet.“ In hundert anderen Fällen würde sich die Angelegenheit einfach dahin erledigen, dass nach jeder Zensurperiode Strafanzeige und Bussenverhängung sich erneuerten, ohne dass im weitern eine Änderung einträte. Der Gemeinderat der Stadt Bern aber macht den dankeswerten Versuch, einen neuen Weg einzuschlagen, um die Autorität des Gesetzes zu wahren. Er erachtet ein nachhaltiges Einschreiten in diesem Falle als unerlässlich und kommt deshalb im Hinblick auf gewisse Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 11. Mai 1884 bei dem Regierungsstatthalteramte Bern mit folgenden Anträgen ein: „1) Es sei der pflichtvergessenen und widerspenstigen Mutter wegen gefährdeter Erziehung des Kindes die elterliche Gewalt zu entziehen und dem Kinde ein Vogt zu setzen, damit dasselbe in einer Erziehungsanstalt versorgt werde. 2) Die Mutter sei wegen fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen ihr Kind, ungeachtet wiederholter und eindringlicher Mahnungen, in eine Arbeitsanstalt zu versetzen.“

Welchen Erfolg nun dieses Vorgehen haben wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls darf von vornherein mit Sicherheit angenommen werden, dass es auf dem Lande nicht viel Nachahmung finden werde, und wäre es auch nur der bedeutenden Kosten wegen, welche die Durchführung erfordert. Sollen solche und ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhindert und die zahllosen Absenzen verhütet werden, so gibt es kein anderes Mittel als die Revision der einschlagenden Gesetzesbestimmungen.

Bei einer solchen Revision sind vor allem jene Bestimmungen gründlich zu beseitigen, welche allmonatlich eine grössere Zahl unentschuldigter Absenzen gestatten, ohne dass auch nur mit einer Mahnung dagegen eingeschritten würde. Hat man damit nicht das Volksbewusstsein verwirrt und die Meinung bestärkt, dass der regelmässige Schulbesuch keine so dringliche Sache sei? Gewiss würden diese Bestimmungen bei einer Ausstellung sämtlicher Schulgesetzgebungen ein gerechtes Staunen erwecken; ob sie aber durch eine Prämie ausgezeichnet würden, muss bezweifelt werden. Die fraglichen Bestimmungen wurden 1870 aus dem frühern Schulgesetze unverändert in das jetzige herübergenommen. Es geschah dies nicht ohne lebhaften Widerspruch. Allein der Forderung, dass die unentschuldigten Absenzen, falls man ihrer Herr werden wolle, von allem Anfange an verfolgt werden müssten, stand die Macht der Gewohnheit gegenüber, und sie ging unter in der Furcht vor dem Referendum, das damals neu eingeführt worden war. Man glaubte, an diesen Bestimmungen nicht rütteln zu dürfen, wenn das neue Gesetz glücklich durch die Scylla der Grossratsverhandlung und die Charybdis der Volksabstimmung hindurch gerettet werden wolle. Wer damals recht hatte, zeigen die beschämenden Noten unserer seitherigen Rekrutenprüfungen.

Über die Unzulänglichkeit der Bussenansätze wollen wir keine Worte verlieren. Sie ist hinlänglich konstatirt durch die Tatsache, dass manche Eltern ihre grösseren Kinder der Schule entziehen und dem Erwerbe widmen, sich büssen lassen und die Busse auch bezahlen, ohne ihr Verhalten zu ändern. Die Busse, welche der Richter verhängt, ist eben in solchen Fällen geringer als der Erwerb, den das Kind einbringt. Geholfen wird übrigens nicht durch die Änderung dieser oder jener einzelnen Bestimmung. Es muss gründlich gebrochen werden mit dem ganzen System, welches unser Gesetz in Absenzensachen befolgt. Die monatlichen Zensurperioden, nach denen jedes mal wieder volle Absolution eintritt, sind für den guten Gang der Schule nicht minder verhängnisvoll als der straflose Sechstel und die unzulänglichen Bussen. So lange nicht mit dem ganzen System aufgeräumt wird, so lange wird die Regelmässigkeit des Schulbesuches im Bewusstsein unseres Volkes das nicht sein, was sie in Wahrheit ist: die conditio sine qua non jedes geordneten Lehrganges, alles soliden Wissens und sicheren Könnens.

Statutenrevision.

In der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in St. Gallen wurde die Revision der Statuten beschlossen. Wir teilen nachstehend den Wortlaut der bisherigen Statuten mit und laden die Mitglieder des Lehrervereins ein, allfällige Wünsche und Anträge betreffend Abänderung bis Ende Dezember Herrn Prof. *Rüegg* in Bern einzureichen.

Der Zentralausschuss.

Statuten des schweizerischen Lehrervereins.

§ 1.

Jedem schweizerischen Lehrer steht der Beitritt zum allgemeinen schweizerischen Lehrerverein frei.

§ 2.

Die Zwecke des Vereins sind:

1) Verbindung und Verbrüderung der schweizerischen Lehrer und

2) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes, so weit dieses im Bereiche eines Vereins liegen kann.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bestimmt der Verein:
1) Geordnete Gliederung seiner Bestandteile in den Kantonen;
2) regelmässig wiederkehrende Lehrerversammlungen;
3) Herausgabe eines Vereinsorgans;
4) Behandlung wichtiger pädagogischer Fragen bei den allgemeinen Lehrerversammlungen.

§ 4.

Der allgemeine schweizerische Lehrerverein versammelt sich alle zwei Jahre einmal, in der Regel auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte teils in Spezialkonferenzen, teils in der Generalversammlung.

§ 5.

Die Generalversammlung bestimmt den *Ort* der nächsten Zusammenkunft und wählt einen *Vorstand* von fünf Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem die nächste Versammlung stattfindet.

Der Vorstand hat die Zwecke des Vereins bestmöglichst zu fördern und den Verein nach aussen zu vertreten. Ihm liegt besonders ob:
1) Die Themata für die Spezialkonferenzen und die Generalversammlung zu bestimmen;
2) alle Anordnungen zu treffen, welche sich auf den Zusammentritt des Vereins beziehen;
3) die Generalversammlung zu leiten.

§ 6.

Neben dem Vorstande wählt die Generalversammlung einen Zentralausschuss von neun Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Derselbe wird von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert und zwar fallen zum ersten mal die vier letztgewählten Mitglieder, zwei Jahre nachher die fünf übrigen u. s. f. in Erneuerung. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Zentralausschusses können verschiedenen Kantonen angehören.

Der Zentralausschuss besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins; ihm kommt zu:
1) Die Redaktion des Vereinsblattes zu bestellen und zu honoriren;
2) die Rechen- und Kassageschäfte zu besorgen;
3) zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vorstande einzureichen;
4) alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein oder dessen Vorstand zu diesem Zwecke überreichen wird;
5) bei jeder Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 7.

Mitglied des „Schweizerischen Lehrervereins“ ist:
1) Jeder Abonnent der „Schweizerischen Lehrerzeitung“; oder
2) wer jährlich 1 Fr. an die Vereinskasse zahlt.

§ 8.

Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Zentralausschusse mitzuteilen, worauf dieser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge hinterbringt.

A. Comte[1] als Pädagoge.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. *Georg Friedrich Sterzel,* Diakonus zu St. Afra in Meissen, eine Zusammenstellung der pädagogischen Ideen aus den verschiedenen philosophischen Werken des französischen Gelehrten (Leipzig, Gustav Fock. 85 pag. 2 Fr.) und gibt dadurch zugleich einen bemerkenswerten Beitrag zur Kenntnis der positiven Philosophie. Obwohl viele dieser Ideen von der praktischen Durchführbarkeit weit entfernt sind, so liegen doch in manchen derselben tiefe Wahrheiten, und da das Schriftchen speziell an die Lehrerschaft gerichtet ist, so wollen wir versuchen, in einem Résumé aus demselben kurz die hervorstechendsten Ideen Comtes zu skizziren:

Intellektuelle Anarchie ist die geistige Krankheit der Gegenwart. Sie rührt davon her, dass drei Richtungen einander bekämpfen: die theologische (religiöse), die metaphysische (philosophische) und die positive (die der exakten Wissenschaften). Die ersten zwei Richtungen stimmen darin mit einander überein, dass sie auf dem Glauben, auf Hypothesen ruhen; die letztere aber stützt sich auf das positive Wissen. Glaube, ob im theologischen oder metaphysischen Gewande, und Wissen schliessen einander aus. Nur die exakten Wissenschaften können die Gegenwart von der intellektuellen Anarchie heilen; aber sie müssen die Phänomene der menschlichen Gesellschaft in den Rahmen ihrer Betrachtungsweise einschliessen und zu einem System gestalten. (Soziologie.)

Der Mensch ist für die Gesellschaft geboren. Der Grundtypus und die Basis derselben ist die *Familie.* Diese beruht auf der Unterordnung der Geschlechter und der Lebensalter. Das Weib muss sich dem Manne unterordnen; denn er ist ihm an intellektuellen Fähigkeiten überlegen, und von diesen geht zunächst der Fortschritt der Zeiten aus. Nach der affektiven Seite hin ist das Weib dagegen besser beanlagt als der Mann; es hat daher durch seinen Einfluss den Egoismus in Schranken zu halten und den sozialen Gefühlen das Übergewicht über die egoistischen zu sichern.

Aus Familien baut sich die *Gesellschaft* auf. Der besondere Charakter der letztern liegt in der Verteilung der Arbeit an ihre einzelnen Glieder. „Arbeitsteilung und doch Zusammenwirken der Kräfte“, darauf beruht der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft. Aber die Arbeitsteilung hat zwei Schattenseiten, die insbesondere die Regierung fernzuhalten hat: sie weckt die Neigung, sich abzusondern und über dem Besondern das Allgemeine zu vergessen.

Die exakten Wissenschaften nun, welche zur Retterin der Gesellschaft werden sollen, teilt Comte ein in: Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Biologie und Soziologie, wobei die erstgenannte Wissenschaft als die einfachste zu betrachten und jede folgende auf die vorhergehende aufzubauen ist.

Das moderne *Erziehungswesen*, klagt Comte, entbehrt einer sichern, unerschütterlichen Basis; zudem ist es den Tendenzen entgegengesetzt, auf deren Verwirklichung die Jetztzeit gerichtet ist, und der *Unterricht* ist nicht nur rücksichtlich der Methode, sondern auch nach Inhalt und Umfang ungenügend. Man lernt wohl mancherlei in der Schule, aber das, was man wirklich

---

[1] *Isidore Auguste Marie Francois Comte*, französischer Mathematiker und origineller Philosoph, geb. 19. Januar 1798 zu Montpellier, studirte in Paris, wo er als eifriger Anhänger Saint-Simons 1820 in dessen Journal „L'Organisateur“ zum ersten mal seine philosophischen Ideen durchblicken liess. Von 1832—51 war er Repetent an der polytechnischen Schule und zu gleicher Zeit Examinator bei der Aufnahme der Kandidaten. Doch gab er diese Stellen freiwillig auf und lebte nun ganz zurückgezogen in obskuren und mittelmässigen Verhältnissen bis zu seinem Tode, der den 5. September 1857 in Paris erfolgte. (Aus Brockhaus, Konversationslexikon.)

braucht, lernt man nicht; auf Fragen, welche einem täglich entgegentreten, weiss man keine Antwort; Erscheinungen, welche täglich an unsern Sinnen vorübergehen, sind uns ungelöste Rätsel.

Das ganze, im Prinzip verfehlte Erziehungswesen muss gründlich umgestaltet werden und zwar so, dass Erziehung und Unterricht auf positiver Grundlage, d. h. auf *dem* ruhen, was man positiv weiss, was die exakten Wissenschaften zu Tage gefördert. Die Erziehung hat in erster Linie den Zweck, das Individuum für die Gesellschaft vorzubereiten; sie ist „das gesamte System derjenigen Ideen und Gewöhnungen, welche erforderlich sind, um die Individuen für die soziale Ordnung, in der sie zu leben haben, vorzubereiten und um, soweit möglich, jeden einzelnen von ihnen für die besondere Bestimmung, welche er in derselben zu erfüllen hat, geschickt zu machen."

Im Unterrichte gebührt dem Herzen die Herrschaft über den Verstand; jener hat die Gewohnheit zum festen Grundsatze, das instinktive Handeln zur bewussten sittlichen Tat zu erheben; seine Aufgabe ist es aber auch, dem Schüler einen systematischen Überblick über die gesamte Wirklichkeit zu bieten, so dass er die Gesetze der unorganischen und organischen Welt richtig zu beurteilen im stande ist.

Das positive Erziehungswesen hat drei Bildungselemente zur Verfügung: die *moralische Beeinflussung*, die *ästhetische Bildung* und die *wissenschaftliche Unterweisung*.

Das Fundament der allgemeinen Bildung soll für alle Menschen das gleiche sein; da aber die Physiologie des Gehirns zeigt, dass die meisten Menschen nur mittelmässig beanlagt sind, so hat sich die intellektuelle Bildung auf das Hauptsächlichste dessen zu beschränken, was das praktische Leben und die soziale Harmonie fordern. Ein wichtiges Erziehungsmittel ist die *Kunst;* denn jede ästhetische Kultur ist eine nützliche moralische Übung, insofern sie Empfindungen der Sympathie und Antipathie rege macht und dadurch kräftigt.

Die Gesamterziehung scheidet Comte in die *häusliche* und die *öffentliche Erziehung;* erstere umfasst die ersten 14 Lebensjahre, letztere die Zeit vom 14.—21. Lebensjahr. Die erste Periode zerfällt in die erste Kindheit (bis zum 7. Lebensjahr) und in die zweite (bis zum 14.). Die Erziehung ist während dieser Zeit Sache der Mutter; diese ist weit eher im stande, die Herrschaft des Herzens über den Verstand zu verwirklichen als der Vater, bei dem das Intellekt vorwiegt. „Die Erziehung unserer ritterlichen Vorfahren war gewöhnlich unter weibliche Oberleitung gestellt, und von Verweichlichung konnte man damals kaum reden. Wenn eine derartige Erziehung für Krieger gut war, warum sollte sie es nicht auch für ein friedliches Geschlecht sein?"

Die *häusliche Erziehung* hat hauptsächlich die Gesinnungen zu entwickeln und durch Begründung der Moralität die Basis des ganzen Lebens zu legen; aber sie soll das Kind auch zum richtigen Beobachten der Wesen und zur Gewinnung deutlicher Anschauungen anhalten. — Mit dem 7. Jahre beginnen die ästhetischen Studien: Poesie, Musik, Zeichnen, ebenfalls unter Leitung der Mutter; es ist vor allem auch der Konstruktionstrieb des Kindes anzuregen und geziemend zu pflegen. Alles Lernen hat indes bloss spielend zu geschehen (Übereinstimmung mit den Philanthropisten). Charakteristisch für diese ganze Epoche ist ferner das Fehlen jeder systematischen Einwirkung auf das Kind. Wie schon Rousseau, verlangt auch Comte, dass der Erzieher nur korrigirend auf den Zögling einwirke; ferner hat derselbe sich in seinem Verhalten von dem Grundsatze leiten zu lassen, dass die Untätigkeit jedes Organ schwächt, während die Übung dasselbe entwickelt und stärkt. (Dies erinnert uns an den Ausspruch von Leibnitz: „Meist ist es bei einfältigen Menschen nicht einmal ein Mangel an Begabung, sondern nur an Übung, was sie lähmt.") — Erst wenn das Kind im Auffassen von Gedichten und im Zeichnen hinlänglich geübt ist, erhält es Unterweisungen im Lesen und Schreiben; es wird diese Fertigkeiten alsdann mühelos und schnell erlernen.

Die *öffentliche Schule* (14.—21. Lebensjahr) ist für alle Klassen des Volkes und beide Geschlechter bestimmt, welch letztere indes getrennten Unterricht empfangen, aber im wesentlichen das gleiche Pensum zu bewältigen haben. Knaben und Mädchen derselben Klasse stehen unter dem nämlichen Lehrer und werden durch diesen durch alle Klassen hindurchgeführt.

Die allgemeine öffentliche Schule ist *Staatsanstalt;* sie wird vom Staate unterhalten, und der Unterricht ist für alle Besitzlosen unentgeltlich. Allerdings kann der Staat niemanden daran verhindern, sich dieselbe oder eine höhere Bildung ausser der Staatsanstalt zu erwerben; aber es ist für ihn von Wichtigkeit, dass alle seine Glieder von demselben Geiste beseelt sind; darum muss er seine Schulen so einrichten, dass neben denselben keine konkurrenzfähigen Privatschulen bestehen können. „Sind die tüchtigsten Lehrer an den Staatsanstalten angestellt und kann sich mit den Resultaten der letztern keine andere Schule messen, so wird ihr Besuch von selbst ein allgemeiner werden, und die Idee der wirklich allgemeinen, einheitlichen Volksschule verwirklicht sich so ohne äussern Zwang."

Die *Lehrerschaft* muss in intellektueller wie moralischer Hinsicht die Elite der Menschheit bilden, sie muss eine besondere Priesterschaft sein.

Die *Unterrichtszeit* ist auf *eine* Lektion per Woche zu beschränken, wobei allerdings nicht gesagt ist, wie lange diese dauern darf; im ersten und zweiten Schuljahre erhalten die Knaben je zwei Lektionen per Woche. Es dürfen ferner in der Staatsschule weder mehrere Unterrichtsgegenstände neben einander, noch verschiedene Fächer unmittelbar nach einander gelehrt werden; deshalb wird jedem Schuljahre nur *ein* Fach zugeteilt.

Der *Lehrplan für die positive Volksschule* hat folgende Gestalt:

Schuljahr	*Lebensalter*	*Unterrichtsgegenstand*
I.	15.	Mathematik (Arithmetik).
II.	16.	Mathematik (Geometrie, Mechanik).
III.	17.	Astronomie.
IV.	18.	Physik.
V.	19.	Chemie.
VI.	20.	Biologie.
VII.	21.	Soziologie.

In den beiden letzten Schuljahren wird zudem Griechisch und Lateinisch gelehrt, und in den drei letzten Jahren werden *gemeinsame Reisen* nach den Hauptproduktionsstätten der Menschheit unternommen.

Als privates Bildungsmittel empfiehlt Comte die *Lektüre* und bezeichnet hundert verschiedene, den Unterricht in der positiven Schule ergänzende Werke.

In seiner Kritik des Comteschen Erziehungswesens gibt Dr. Sterzel zu, dass Comte einen tiefen Einblick in die Probleme der Erziehung gehabt, dass sein Bestreben, allen Unterricht erziehlich zu machen und neben dem Guten, Wahren und Nützlichen auch dem Schönen die ihm gebührende Stelle anzuweisen, alle Anerkennung verdiene, dass er die Menschheit in allen ihren Gliedern geliebt habe, dass aber sein ganzes System dadurch, dass er allein auf die Biologie aufbaue und alle einzelnen nach der gleichen Schablone behandle, auf falscher Grundlage beruhe. Comte verkenne sowohl die Natur, als die Bestimmung des Menschen; darum könne die positive Philosophie wohl zur Konsolidirung der allgemeinen Interessen beitragen, nicht aber einen sittlichen Fortschritt der Menschheit zur Folge haben.

Dies sind die Hauptgedanken des vorliegenden Schriftchens;

sie beschlagen eine Materie, die der Lehrerschaft vor allem nahe liegt, in so interessanter Weise, dass wir das Büchlein einer eingehenderen Besprechung würdig gefunden haben. Zum Schlusse erlauben wir uns nur noch drei grosse Ideen Comtes hervorzuheben, denen die Neuzeit auf pädagogischem Gebiete in besonderm Grade zusteuert: 1) die Verschiebung der Lernzeit auf das reifere Jugendalter; 2) die Konzentration des Lernstoffes; 3) die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes. —*g*—

Nachtrag zum Berichte über die Verhandlungen des schweizerischen Lehrertages.

In Nr. 42 der „Schweizerischen Lehrerzeitung" finde ich die Thesen, welche von der Sektion der Primarlehrer in St. Gallen betreffend den Zeichenunterricht angenommen wurden. Unter diesen bedarf Nr. 4 einer Erweiterung, indem der Ausdruck „Vorderansichten von Gegenständen" zu eng gefasst ist, da Seitenansichten der Anschauungsweise der Kinder zuweilen viel näher liegen, z. B. von Vögeln. Es ist ferner zu erinnern, dass Ägypter und Perser Personen, Wagen und Pferde, Schiffe meist in Seitenansicht dargestellt haben. Darum wäre wohl richtiger zu sagen: *„Leichtverständliche Umrisse von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Schüler."* *G.*

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. Folgende Lehrerwahlen erhalten die Genehmigung: 1) Sekundarschule Bätterkinden: Herr Nikl. Schlegel, bisheriger, provisorisch auf 2 Jahre. 2) Sekundarschule Wiedlisbach: Herr Jak. Vögeli, bisheriger, provisorisch per Wintersemester 1887/88. 3) Sekundarschule Laufen: Herr Emil Debrunner, bisheriger, definitiv bis Herbst 1892; Herr Aug. Heyer, bisheriger, definitiv bis Herbst 1892; Herr Arn. Steiner von Liesberg, provisorisch auf 2 Jahre; Frl. Maria Bütschlin als Arbeitslehrerin, definitiv.

Behufs Einführung besonderer Unterrichtsstunden im Deutschen für französische Schüler der Handelsschule wird der Staatsbeitrag an das Gymnasium der Stadt Bern um 90 Fr. per Jahr erhöht.

LITERARISCHES.

Jakob Joss, *Grundriss der Logik.* Für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. St. Gallen, Verlag von F. B. Müller. 1887. 84 S. Preis 1 Fr. 80 Rp.

Der Verfasser ist Lehrer am evangelischen Lehrerseminar in Bern, und seine Schrift ist zunächst für die Hand künftiger Lehrer bestimmt. Wie sich aber aus dem Vorworte ergibt, sind bei der Bearbeitung der vorliegenden zweiten, ganz wesentlich erweiterten Auflage nicht nur die Bedürfnisse der Primarlehrerbildung, sondern auch die Wünsche und Winke solcher Gymnasiallehrer berücksichtigt worden, welche die philosophische Propädeutik in den obern Gymnasialklassen zu lehren haben. Daraus erklärt sich wohl die beträchtliche Erweiterung, welche das Büchlein in seiner zweiten Auflage erfahren hat. Damit ist es aber über die Grenzen seiner ursprünglichen Bestimmung hinausgegangen, und ich zweifle daran, ob der „Grundriss" in einem Lehrerseminar vollständig durchgeführt werden könne, wenn nicht die Logik als ein besonderes Fach im Lehrplane ausdrücklich vorgeschrieben ist, was in den öffentlichen Lehrerseminarien der deutschen Schweiz nicht der Fall ist.

Übrigens ist alles, was und wie der „Grundriss" es bietet, durchaus brauchbar und zweckmässig. Die Begriffe sind klar und scharf bestimmt, die Beispiele gut gewählt und zahlreich. Man erkennt in der ganzen Behandlung den gewiegten Schulmann. Nur wenige untergeordnete Punkte könnten mich zu Bemerkungen veranlassen, wie z. B. die Definition des Begriffes. Herr Joss sagt S. 5: „Der Begriff ist die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale zusammengehöriger Vorstellungen zur Einheit." Ich weiss wohl, dass die Erklärung meist so gefasst wird. Dennoch ist sie nicht scharf genug. Der Begriff ist nicht etwas Werdendes, sondern etwas Gewordenes, nicht die „Zusammenfassung" der Merkmale zur Einheit, sondern das Ergebnis dieser Zusammenfassung, d. h. eben die Einheit der wesentlichen Merkmale etc.

Ich empfehle das Schriftchen allen, welche sich auf einfachstem Wege mit den Elementen der Logik bekannt machen wollen. *R.*

Alge, S., Lehrer an der Mädchenrealschule in St. Gallen, *Leitfaden für den ersten Unterricht im Französischen.* Unter Benutzung von „Hölzels Wandbildern für den Anschauungs- und Sprachunterricht" und mit Aufgaben zum Selbstkonstruiren durch die Schüler. St. Gallen, Verlag von Huber & Cie. 1887.

„Die Zahl der Lehrbücher für den ersten Unterricht im Französischen ist eine so grosse, dass man von demjenigen, welcher diese Zahl noch vermehrt, ein Wort der Rechtfertigung erwartet" — so beginnt der Verfasser sein Vorwort. Das Büchlein ist denn auch wirklich eine vollgültige Tat der Rechtfertigung, da es die gelungene Ausführung eminent praktischer Grundsätze darbietet. Diesen gemäss beschränkt der Verfasser die allzugrosse Zahl zu lernender Wörter und sucht die Schüler dahin zu bringen, einen kleineren Wortvorrat nicht bloss zu wissen, sondern durch die mannigfachsten Übungen auch mit Sicherheit anwenden zu können. Auf das freie Sprechen wird ein viel grösserer Nachdruck gelegt, als gewöhnlich bei solchen Leitfäden geschieht. Ein weiterer Vorzug von Wichtigkeit liegt darin, dass hier der Unterricht auf die Anschauung basirt wird und nicht nur auf die deutsche Sprache wie bei der älteren Methode. „Der Schüler verbindet den fremden Wortklang nicht mit dem deutschen Worte, sondern mit dem Sachbegriff. Wortbegriff und Sachbegriff stehen also in einem unmittelbaren, innigen Zusammenhang; zwischen beide drängt sich nicht stetsfort als hemmendes Mittelglied das deutsche Wort." So fallen denn auch die deutschen Übersetzungen weg. Einen dritten Vorzug erblicke ich darin, dass des Schülers geistige Arbeitskraft und Selbsttätigkeit mehr als nach der landläufigen Methode herbeigezogen wird, indem die vielgestaltigen Aufgaben vom Lernenden selber konstruirt werden müssen. Der Stoff des Leitfadens ist für die ersten zwei Jahre berechnet. Dem Büchlein sind die 4 Hölzelschen Bilder in verkleinertem Format beigegeben, damit der Schüler das Bild, an das sich sein Wortschatz knüpft, auch bei häuslichen Repetitionen gegenwärtig hat.

Ich stehe nicht an, zu behaupten, dass durch dieses bescheidene Büchlein in der Methode des fremdsprachlichen Anfangsunterrichtes ein neuer lobenswerter Fortschritt sich Bahn gebrochen hat. Wohl dem Schüler, dem es vergönnt ist, mit diesem Leitfaden in die Sprache unserer westlichen Nachbarn eingeführt zu werden. Lust und Liebe werden die Begleiter sein; auch beim Lehrer, obwohl diese Methode ihm mehr Mühe verursachen wird. *K.*

Für Komponisten.

Die zürcherische Liederbuchanstalt, vormals Musikkommission der Zürcher Schulsynode, ist im Begriffe, ihrer Sammlung von Volksgesängen für Knaben, Mädchen und Frauen (sog. Synodalheft) eine ähnliche zweite als Supplement beizufügen, und ersucht deshalb die Herren Komponisten um Mitteilung *leichter drei-* oder *vierstimmiger Originalkompositionen* für *Frauenchor,* hauptsächlich *Strophengesänge.* Die Liederbuchanstalt behält sich vor, aus den eingehenden Arbeiten das Zweckdienliche auszuwählen und wird solches *angemessen honoriren.* Sendungen erbitten wir uns bis Ende Dezember l. J. unter der Adresse: Herrn *Musikdirektor Friedrich Hegar,* Fluntern-Zürich.

Zürich, 18. Oktober 1887. (M 6431 Z)

Die zürcherische Liederbuchanstalt,
vormals Musikkommission der Zürcher Schulsynode.

Soeben erschien im Druck und Verlag von *F. Schulthess* in *Zürich* und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in *Frauenfeld* bei *J. Huber:*

J. Niggeler, gew. Turninspektor,

Turnschule für Knaben und Mädchen.

I. Das Turnen für die sechs ersten Jahre.

Achte, von *J. J. Hauswirth-Niggeler,* Turnlehrer in Bern, sorgfältig durchgesehene und verbesserte Auflage.

16° br. Ausgabe mit einem wohlgelungenen photogr. Porträt des verstorb. Verfassers Preis Fr. 2. 50, Ausgabe ohne Porträt Preis Fr. 2. —.

Dieses weit verbreitete Lehrmittel für den Turnunterricht wird, nachdem es die nötigen Verbesserungen aus kundiger Hand erfahren hat, seine Beliebtheit bewahren und von vielen frühern Schülern des hochgeschätzten Lehrers und Nestors der Turnkunde in der Schweiz gerne zur Erinnerung angeschafft werden.

Stellvertreter gesucht.

An die gemischte Schule in Möriswyl bei Bern wird für die Dauer eines Jahres ein Stellvertreter gesucht. Besoldung 800 Fr. nebst Zimmer und Beheizung. Kinderzahl 39. Pflichten nach Gesetz.

Anmeldungen nimmt bis 23. Oktober der Unterzeichnete entgegen.

G. Stucki, Schulinspektor.

Soeben erschien im Druck und Verlag von *F. Schulthess* in Zürich und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei *J. Huber:*

C. Wild-Lüthi,

Kleine Volksdramen

für

dramatische Vereine und Familienkreise.

8° br. Preis Fr. 3. —.

Eine hübsche Auswahl leicht aufführbarer Stücke für Familienkreise und Vereine.

C. F. Wintersche Verlagshandlung in Leipzig.

In unserm Verlage erschien soeben: (H 310933)

Grundlehren der Zoologie
für den öffentlichen und privaten Unterricht

von Dr. **C. Keller.**

Mit 576 Holzschnitten.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

gr. 8 geh. Ladenpreis 4 Fr.

Ein vortreffliches, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaften in jeder Beziehung angepasstes Buch, ebenso geeignet zum Unterrichte wie zum Selbststudium; dasselbe ist reich und vorzüglich illustrirt und sein Preis trotzdem so bescheiden, dass kaum ein zweites Lehrbuch mit diesem wird konkurriren können.

Lehrer

können durch den kommissionsweisen Verkauf eines patentirten Artikels von hoher hygieinischer Bedeutung, welcher für Schule und Haus, von Aerzten und Pädagogen aufs wärmste empfohlen wird, einen guten Nebenverdienst sich erwerben. (M 57/10 Stg)

Gefällige Anfragen sub Chiffre **E 2448** befördert *Rudolf Mosse, Zürich.*

Dierauer, Joh., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I. Fr. 12.
Gressler, F. G. L., Himmel und Erde. Fr. 3.
J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld.

Soeben erschien:
Quandel, Grundgedanken in Salzmanns Ameisenbüchlein u. ihr päd. Wert 80 Rp.
Lehrer-Prüfungs- und Informations-Arbeiten, Heft 15: **Matz,** Der deutsche Aufsatz. 80 Rp.
A. Hufelands päd. *Verlag* in *Minden.*

Vorrätig in *J. Hubers* Buchhandlung in Frauenfeld:
Heinemann, K., Die einklassige Volksschule. Fr. 2. 40.
Oberländer, Dr. H., Der geographische Unterricht. Fr. 4. 80.
Schorn, Dr. Otto von, Die Kunsterzeugnisse aus Ton und Glas. Fr. 1. 35.

Im Verlage der **Schulbuchhandlung Antenen in Bern** sind erschienen:

Reinhard & Steinmann, Stumme Karte der Schweiz auf japanesischem Papier p. Dutzend Fr. 2. 70, p. Expl. 25 Rp.
— — **Skizzen** der einzelnen Schweizerkantone, 16 Blätter mit Mappe p. Dutzend Fr. 5. 40, p. Expl. 50 Rp.
Stucki, Schulinspektor, **Heimatkunde** geb. Fr. 1. 20.
Neuenschwander, Liederfreund III. Heft. br. 25 Rp.
Stalder, Edelweiss, Lieder für Oberschulen 20 Rp.
Rennefahrt, Leitfaden für den Unterricht in der **Musik** 80 Rp.
Marti, Rechenbeispiele aus der **Bruchlehre** I. 25 Rp.
Banderet, Tabbleau des **verbes irréguliers** br. 20 Rp.
Rufer, Exercices et Lectures I, 8. veränderte Aufl. geb. 90 Rp.
— — id. II, 6. veränderte Aufl. geb. Fr. 1.

Unter der Presse:
Abrecht, O., Vorbereitungen für die **Aufsatzstunde.**

Ausserdem empfehlen wir die bekannten bewährten Lehrmittel. Ausführlicher Katalog gratis.

Zu verkaufen.

Eine Sammlung gut erhaltener Zeichenvorlagen von Häuselmann, Schoop und Hinderling. Preis billig. Bei wem, sagt die Expedition.

Marti, Rechnungsbeispiele aus der Naturlehre; Schlussrechnung, beide mit Schlüssel; ferner die zweite und bedeutend verbesserte Auflage der Bruchlehre, die nun in 2 Heften erscheint, das erste im Dutzendpreis à 20 Rp.

C. Marti, Sekundarlehrer in Nidau.

Schulwandtafeln

von Schiefer, mit und ohne Holzrahmen, liniirt und unliniirt, empfiehlt

(O F 6073) *C. Schindler, Ragatz.*

= Populäre Geologie. =

In gemeinverständlicher Darstellung und künstlerischer Ausstattung sich an „Brehms Tierleben" anschließend, erscheint soeben:

Erdgeschichte.

Von Prof. Dr. Melchior Neumayr.

Mit 916 Textabbildungen, 4 Karten und 27 Chromotafeln.

2 Leffianbände 32 M. — 28 Hefte à 1 M.

Prospekte gratis. — Erstes Heft und Band I durch alle Buchhandlungen zur Ansicht.

Bibliographisches Institut in Leipzig.